



Gesuchsformular

Abwärmenutzung / Wärmerückgewinnung

Gesuchstellerin (Objekt Eigentümerschaft)	
Vorname, Name	
Firma / STWEG	
Ansprechperson	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Bankverbindung	
Name Kontoinhaberin	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum (Privatperson)	
UID-Nummer (Firma)	
IBAN-Nummer	
Bank, Ort	

Anlagenstandort	
EGID aus Gebäude und Wohnungsregister	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Gebäudeart	<input type="checkbox"/> EFH <input type="checkbox"/> MFH <input type="checkbox"/> Dienstleistung <input type="checkbox"/> Gewerbe
Baujahr Gebäude	<input type="checkbox"/> Neubau Spezifische Förderbedingungen Punkt 6
	<input type="checkbox"/> bestehendes Gebäude
Energieträger heute	<input type="checkbox"/> Heizöl <input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Elektroheizung <input type="checkbox"/> Erneuerbar: _____
Nummer GEAK D oder GEAK Plus für Förderbeiträge grösser CHF 10'000.00	LU-
Energiebezugsfläche m ²	

Anlagendaten Abwärme	
Art der Wärmerückgewinnung	
Abwärmepotential Eingabe in kWh	
Genutztes Abwärmepotential Eingabe in kWh	
Energieeinsparungen Eingabe in kWh / Jahr	
Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung Rückwärmezahl	
Baubeginn	
Geplante Inbetriebnahme Eingabe in Monat und Jahr	

Investitionskosten (exkl. MwSt.)	
Investitionskosten	CHF
Wichtigste Positionen:	
Nicht amortisierbare Mehrkosten (NAM)	
Förderbeitrag Dritter	

Mit der Unterschrift werden die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt und die Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.	
Ort, Datum	
Unterschrift Eigentümerin	

Fördersatz 2022
Individuelle Berechnung

Erforderliche Beilagen

- Vollständige Projektunterlagen
- Berechnungen Energieeinsparungen
- Berechnungen nicht amortisierbare Mehrkosten
- Projektkosten
- Zeitplan
- bei Neubauten: Formular EN-101a, b oder c

Eingabe und Kontakt

Bitte schicken Sie das Formular unterschrieben und mit den notwendigen Beilagen (auch gerne als pdf-Datei per E-Mail) an:

Stadt Luzern Umweltschutz

Thomas Scherrer

Industriestrasse 6

6005 Luzern

thomas.scherrer@stadtluzern.ch / +41 41 208 7845

Informationen zum Förderprogramm Energie der Stadt Luzern finden Sie unter:

www.energiefoerderung.stadtluzern.ch oder bei der Umweltberatung Luzern, Telefon 041 412 32 32

Spezifische Förderbedingungen

1. Förderberechtigt sind Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung, wo deren Einsatz nicht gesetzlich vorgeschrieben bzw. die Anlage nicht zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen (Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz oder zur Erfüllung der Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten) erforderlich ist.
2. Es werden Anlagen gefördert, bei denen eine gesamte Primärenergieeinsparung von mehr als 6'000 Kilowattstunden pro Jahr ausgewiesen ist.
Der Beitrag wird aus der eingesparten Primärenergie berechnet. Die Antriebs- und Hilfsenergien werden berücksichtigt. Wärme: Fr. 0.20/kWh, Elektrizität: Fr. 0.40/kWh
3. Die Wirtschaftlichkeit wird berücksichtigt (Berechnungsgrundlage SIA 480). Die nicht amortisierbaren Mehrkosten müssen ausgewiesen werden.
4. Sofern kein pauschaler oder individueller Beitrag festgelegt wird, berechnet sich der einmalige Investitionskostenbeitrag aus der gegenüber einer Vergleichsvariante jährlich eingesparten Primärenergie vervielfacht mit dem entsprechenden Basisbeitragssatz und beträgt in der Regel maximal 30 % der ausgewiesenen und nicht amortisierbaren Mehrkosten.
5. Werden Pauschalbeiträge gewährt, so werden diese gekürzt, wenn sie mit Beiträgen Dritter kumuliert das 2.5-fache des Beitrages der Stadt überschreiten.
6. Bei **Neubauten** werden Abwärmenutzungen und Wärmerückgewinnungen nur soweit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Abwärmenutzung oder Wärmerückgewinnung zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Eine Kopie des gültigen, genehmigten Energienachweises (Formulare EN-101a, EN-101b oder EN-101c) muss dem Fördergesuch beigelegt werden.
7. Übersteigen die städtischen Förderbeiträge für erneuerbare Wärmelösungen (Wärmepumpe, Fernwärmeanschluss, See-Energie, usw.) den Betrag von CHF 10'000.00, muss ein GEAK Kat. D für das entsprechende Gebäude vorgelegt werden können. Falls das Gebäude den GEAK D nicht erreicht, wird ein GEAK Plus für das entsprechende Gebäude verlangt. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt, wenn ein gültiger GEAK D oder GEAK Plus vorliegt. Der GEAK Plus wird von Kanton und Stadt Luzern gefördert.

Allgemeine Förderbedingungen

1. Das Gebäude oder die Anlage muss sich in der Stadt Luzern befinden.
2. Das Beitragsgesuch ist vor Baubeginn bzw. vor Realisierung der Anlage einzureichen. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
3. Der Förderbeitrag verfällt nach Ablauf von 24 Monaten nach der Beitragszusicherung.
4. Beiträge Dritter sind im Gesuch offen zu deklarieren.
5. Die Fondsverwaltung kann Auflagen machen.
6. Einzelne Berechnungsparameter zum Bestimmen der nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) beruhen auf Standardwerten.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.
8. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung bei neuen Projekten über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.
9. Das Formular und die Beilagen müssen vollständig ausgefüllt und vorhanden sein. Bei fehlenden Angaben und Unterlagen wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
10. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen mit Zinsen (Ausgleichszins für verspätete Zahlungen für Staatssteuern) zurückzuerstatten.
11. Die Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern hat jederzeit das Recht, Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.

Ablauf Gesuchstellung und Behandlung

Die Gesuchsunterlagen werden in der Regel innerhalb eines Monats bzw. an der nächsten Sitzung der Energiefondsverwaltung (Februar, Mai, September, November) bearbeitet und abschliessend beurteilt. Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird dem Gesuchsteller eine Beitragszusicherung per Post zugestellt.

Nach Projektvollendung muss der Gesuchsteller die unterschriebene und ergänzte Originalbeitragszusicherung mit den darin aufgeführten Beilagen wie z. B. Abrechnung, Abnahme- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll an die Umweltschutzstelle der Stadt Luzern retournieren. Sind alle Unterlagen beisammen und die Auflagen der Energiefondsverwaltung erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags.